

## STATUTEN des DEMOKRATISCHEN GEMEINDEVEREINS FEHRALTORF

---

### 1. POLITISCHE ZIELSETZUNGEN

- 1.1. Der DEMOKRATISCHE GEMEINDEVEREIN FEHRALTORF, nachfolgend DGF genannt, ist ausschliesslich auf das Wohl der Gemeinde ausgerichtet. Er fördert eine freie, von Eigeninteressen unabhängige Politik. Im Sinne einer sachlichen Prüfung von Abstimmungsvorlagen und einer gründlichen Prüfung der Kandidaturen für öffentliche Ämter zielt der DGF darauf hin, das politische Interesse allgemein zu fördern.
- 1.2. Der DGF bezweckt:
  - 1.2.1. Eine kontrollierte und kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Gemeinde.
  - 1.2.2. Die Unterstützung von verantwortungsbewussten Behördenmitgliedern.
  - 1.2.3. Die Erhaltung und Stärkung eines gesunden Mittelstandes und damit eines leistungsfähigen ortsansässigen Gewerbes und seiner Dienstleistungen.
  - 1.2.4. Die Förderung von Vereinen und deren Tätigkeit, denn durch die Vereine wird das Dorf belebt und der Einzelne in die Gemeinschaft eingebunden.
  - 1.2.5. Auf Gemeindeebene zu verwirklichen, was sinnvoll, vernünftig und finanziell tragbar ist, ohne extreme Lösungen anzustreben.

### 2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Mitglieder können Stimmbürger werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre lang nicht mehr bezahlt worden ist.
- 2.3. Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um die Sache des DGF besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2.4. Wer die Interessen des DGF verletzt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen wird die Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Der Ausgeschlossene verliert jegliches Recht auf das Vereinsvermögen.

### **3. ORGANE**

- 3.1. Die Organe des DGF sind:
  - a. die Hauptversammlung
  - b. die Mitgliederversammlung
  - c. der Vorstand
  - d. die Revisoren
- 3.2. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 3.3. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden.
- 3.4. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- 3.5. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird jeweils von der Hauptversammlung in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des von der Hauptversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Aktuar und den Kassier. Ein Vorstandsmitglied übernimmt das Vizepräsidium.
- 3.6. Dem Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung des DGF. Er entscheidet in allen Geschäften, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere bereitet er die Geschäfte der Haupt- und Mitgliederversammlungen vor.
- 3.7. Der Vorstand kann bei Bedarf spezielle Unterausschüsse bilden, die ihm oder der Versammlung Antrag stellen.
- 3.8. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Hauptversammlung Antrag über deren Abnahme.
- 3.9. Alle anwesenden Mitglieder haben je eine Stimme.
- 3.10. Die Beschlüsse der Hauptversammlung und Mitgliederversammlung werden offen mit einfachem Mehr gefasst. Ein Viertel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- 3.11. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

### **4. FINANZEN**

- 4.1. Die finanziellen Verpflichtungen des DGF werden aus den ordentlichen Jahres- und Behördenmitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen bestritten.
- 4.2. Der Jahresbeitrag wird pro Paar/Familie und pro Einzelperson festgelegt.
- 4.3. Gewählte Behördenmitglieder entrichten zusätzlich zum Jahresbeitrag einen pauschalen Beitrag.

- 4.4. Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Hauptversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt. Die Rechnungen können mit der Einladung zur Hauptversammlung versandt werden.
- 4.5. Die Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 4.6. Bei finanziellen Engpässen anlässlich von Wahlen können die Kandidaten verpflichtet werden, sich anteilmässig an den Wahlkosten zu beteiligen.
- 4.7. Für die Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 5. STATUTENREVISION und AUFLÖSUNG

- 5.1. Änderungen der Statuten können von jeder Hauptversammlung, auf deren Einladung der Revisionsantrag angekündigt worden ist, durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5.2. Revisionsvorschläge müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung eingereicht werden. Diese werden unter Bezeichnung der zu revidierenden Artikel auf die Traktandenliste gesetzt.
- 5.3. Eine Auflösung des DGF kann nur in einer Hauptversammlung unter vorheriger Anzeige mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung beschliesst die Versammlung über das vorhandene Vereinsvermögen und dessen Verwendung.

Entsprechend dem Grundgesetz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Dies ist die letzte Statutenänderung des 1917 gegründeten Demokratischen Gemeindevereins Fehraltorf. Die Statuten werden mit diesen Änderungen an der Hauptversammlung vom 28.05.2018 einstimmig genehmigt.

Der Präsident:



Hans-Jürg Gehri

Der Aktuar:



Walter Schweizer

28.05.2018